

■ **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar

„Umwandlung von Teilflächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Hafen im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie in Mischgebiet und Gewerbegebiet“

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: vom Hafenbecken „Überseehafen“

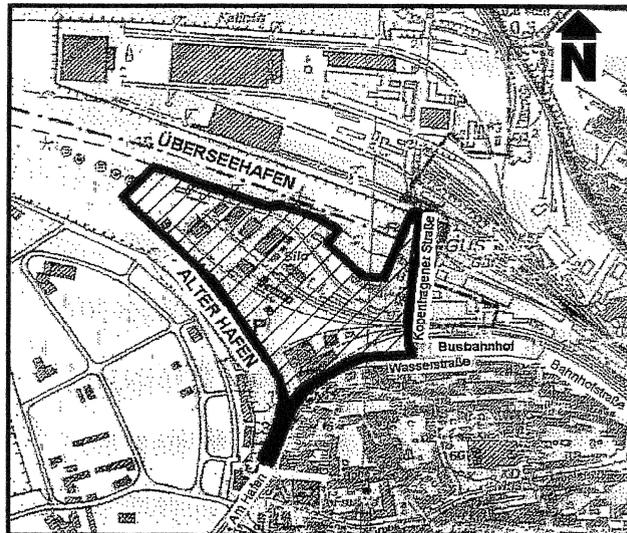
im Osten: von der Kopenhagener Straße

im Süden: von der Wasserstraße

im Westen: vom Hafenbecken „Alter Hafen“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Teilflächen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Hafen im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie in Mischgebiet und Gewerbegebiet“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 9. Januar 2006 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 BauGB innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Abschließenden Beschluss geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister  
– Bauamt, Abteilung Planung –